



Das Freiwillige Soziale Jahr im Erzbistum Paderborn

Informationen für soziale Einrichtungen,
die an dem Einsatz
von jungen Menschen
im Freiwilligen Sozialen Jahr interessiert sind



Herausgeber:

IN VIA
Diözesanverband Paderborn
für Mädchen- und Frauensozialarbeit e. V.
Uhlenstraße 7
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51 / 209-288
Fax.: 0 52 51 / 209-378
E-Mail: zentrale@inviadiv-paderborn.de
www.inviadiv-paderborn.de

DAS FREIWILLIGE SOZIALE JAHR (FSJ) IM ERZBISTUM PADERBORN
Information für soziale Einrichtungen, die an dem Einsatz von jungen Menschen
im Freiwilligen Sozialen Jahr interessiert sind

Inhalt

1. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Erzbistum Paderborn
2. Freiwillige im FSJ
3. Dauer des Einsatzes
4. Geeignete Einsatzmöglichkeiten
5. Durchführung des Einsatzes
6. Pädagogische Begleitung
7. Leistungen
8. Bewerbungsverfahren/Probezeit/Kündigung
9. Gesundheitsvorsorge/Untersuchungspflichten
10. Anrechnung des Freiwilligen Sozialen Jahres
11. Positive Wirkungen des Freiwilligen Sozialen Jahres
12. Hinweise auf das Gesetz und auf die Vereinbarung

Anlagen Übersicht über die Verpflichtungen der Einsatzstelle
 Raster für eine Tätigkeitsbeschreibung
 Qualitätsstandards für Einsatzstellen im Bereich der Freiwilligendienste

1. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Erzbistum Paderborn

Im Erzbistum Paderborn bietet IN VIA Diözesanverband Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e. V. das Freiwillige Soziale Jahr an. In seiner Funktion als Träger der Maßnahme kooperiert er mit Einrichtungen im Bereich der Caritas, (ggf. auch darüber hinaus), die jungen Menschen eine Einsatzstelle zur Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres zur Verfügung stellen. Im Freiwilligen Sozialen Jahr sind junge Menschen außerhalb von Schule und Beruf in einem sozialen Arbeitsfeld tätig. Sie nutzen damit die Möglichkeit zum sozialen Engagement, zur Persönlichkeitsbildung, zur Berufsfindung sowie zur sozialen und politischen Bildung. Die Rahmenbedingungen für den Dienst bestimmt das Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008.

Begonnen hat das Freiwillige Soziale Jahr in der evangelischen und katholischen Kirche 1960 mit dem Aufruf an junge Frauen, ein „Jahr für die Kirche“ zu leisten, später wurde der Dienst „Jahr für den Nächsten“ genannt. Die Teilnehmerinnen erhielten für ihren Einsatz ein Taschengeld für die Unterkunft und Verpflegung und wurden in mehrtägigen Seminaren geschult. Gemeinsam mit der Katholischen Jugend und anderen katholischen Frauenverbänden setzte sich IN VIA Diözesanverband Paderborn sowohl für die gesetzliche Absicherung als auch für eine kontinuierliche inhaltliche Weiterentwicklung des Freiwilligen Sozialen Dienstes ein.

Mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr greift IN VIA die Motivation der jungen Menschen auf, die entgegen einer konsumorientierten materiellen Lebenshaltung ihre Kräfte und ihr Können in den Dienst hilfebedürftiger Menschen stellen wollen. Dabei werden sie von IN VIA beraten und vermittelt. Sie erhalten eine pädagogische Begleitung, damit ihre persönlichen Fähigkeiten wachsen und sie zunehmend die Belastungen des sozialen Dienstes aushalten können und wollen. Durch ihren Einsatz erleben sie, als Mitarbeiter/-in in einem sozialen Betrieb gefordert zu sein. Andererseits können sie durch ihre Hilfe einen Gewinn für ihre persönliche und berufliche Entwicklung erfahren, vielleicht auch in einer tiefgehenden Sinn- und Glaubensdimension. Der Träger und die Einsatzstellen bemühen sich darum, im Einsatz und in der pädagogischen Begleitung christlichen Glauben und christliche Werte sichtbar werden zu lassen, d. h. insbesondere die Würde und Einmaligkeit eines jeden Menschen, seine bedingungslose Annahme durch die Liebe Gottes und die Zuversicht, dass diese Liebe über den Tod hinausgeht.

Durch das Freiwillige Soziale Jahr kann die Entscheidung für einen sozialen Beruf getroffen oder verstärkt werden und unabhängig davon wird eine größere Sensibilität und Bereitschaft für ein soziales Engagement wachsen.

Als Fachverband der Caritas leistet IN VIA im Zusammenwirken mit den beteiligten sozialen Einrichtungen einen Beitrag zur Gewinnung von Nachwuchs in sozialen und kirchlichen Berufen und Diensten. Angesichts der immer wieder auftauchenden Forderung von Politikern nach Einführung eines Pflichtjahres für junge Frauen bemüht sich IN VIA, die Wertschätzung für einen freiwilligen sozialen Dienst in der Gesellschaft zu erhöhen.

Als Träger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes übernimmt IN VIA Diözesanverband Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e. V. die Verantwortung für die Einhaltung des rechtlichen Rahmens. Teilaufgaben der pädagogischen Begleitung sind auf die örtlichen IN VIA Verbände Dortmund, Olpe und Unna und auf die Caritasverbände Hagen und Hamm für die entsprechenden Regionen übertragen worden. Dazu zählen auch die Absprachen mit den Einsatzstellen.

Der Einzugsbereich der Betreuungsstellen:

für die Stadt Dortmund und für die Stadt Castrop-Rauxel:

IN VIA Dortmund e. V.

Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit

Anschrift: Propsteihof 10, 44137 Dortmund, Tel. (02 31) 18 48-1 41,

Fax (02 31) 18 48-2 01, E-Mail: info.invia@invia-dortmund.de

www.invia-dortmund.de

für den Kreis Olpe und den Kreis Siegen:

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit

Fachverband im Caritasverband für den Kreis Olpe e. V.

Anschrift: Kolpingstr. 62, 57462 Olpe, Tel. (0 27 61) 9 21-17 11

Fax (0 27 61) 9 21-17 10, E-Mail: invia@caritas-olpe.de

www.invia-caritas-olpe.de

für den Kreis Unna

IN VIA Unna e. V.

Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit

Anschrift: Uelzener Weg 36, 59425 Unna, Tel.: (0 23 03) 9 86 12-0

Fax (02303 / 98612 – 20), E-Mail: inviaunna@web.de

www.invia-unna.de

für die Stadt Hagen und die Städte Witten, Wetter und Herdecke:

Caritasverband Hagen e. V.

Anschrift: Finkenkampstr. 5, 58089 Hagen, Tel. (0 23 31) 98 85-0

Fax (0 23 31) 98 85-85, E-Mail: jugendsozialarbeit@caritas-hagen.de

Internet: www.caritas-hagen.de

für die Stadt Hamm

Caritasverband Hamm e.V.

Anschrift: Franziskanerstraße 3, 59065 Hamm, Tel.: (0 23 81 / 1 44-0)

Fax: (02381 144-144)

E-Mail: info@caritas-hamm.de

Internet: www.caritas-hamm.de

für den Hochsauerlandkreis, Kreis Höxter, Kreis Soest, die Städte Herne und Wanne-Eickel, Märkischer Kreis, Kreis Gütersloh, Kreis Paderborn, Stadt Bielefeld und hessischer Teil der Diözese Paderborn (Korbach und Bad Wildungen) und niedersächsischer Teil (Bad Pyrmont):

IN VIA Diözesanverband Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e. V.

Anschrift: Uhlenstr. 7, 33098 Paderborn

Tel. (0 52 51) 209 - 288, Fax (0 52 51) 209 – 378, E-Mail: zentrale@inviadiv-paderborn.de

Internet: www.inviadiv-paderborn.de

2. Freiwillige im FSJ

Das Freiwillige Soziale Jahr wird von jungen Frauen und von jungen Männern geleistet, die

- die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und noch keine 27 Jahre alt sind,
- ein Jahr lang ganztägig in einer sozialen Einrichtung tätig sein wollen, um sich verantwortungsvoll für andere Menschen einzusetzen,
- sich an der begleitenden Seminararbeit beteiligen wollen,
- bereit sind, für ein geringes Entgelt zu arbeiten.

Die Freiwilligen suchen dabei häufig eine praktische berufliche Orientierung im Bereich der sozialen Berufe. Sie suchen Zukunftsperspektiven für ihre Lebensgestaltung und einen eigenen Standort angesichts der pluralen Werte und Normen in der heutigen Gesellschaft.

Die Bewerberinnen und Bewerber für das Freiwillige Soziale Jahr werden, soweit in der Beratung und im Probeeinsatz erkennbar, entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in geeignete Einsatzstellen vermittelt.

3. Dauer des Einsatzes

Der Einsatz dauert in der Regel 12 zusammenhängende Monate und beginnt im August oder September jeden Jahres. Der früheste Beginn ist der 1. August, in begründeten Ausnahmefällen ist ein Beginn bis zum 1. November möglich.

Ab einer sechsmonatigen Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr ist diese lt. Gesetz als Freiwilliges Soziales Jahr anzuerkennen und vom Träger entsprechend zu bescheinigen. Unabhängig davon legt IN VIA Wert darauf, die Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres auf 12 Monate festzulegen. Vereinbarungen über den Zeitraum von weniger als 12 Monaten werden nur in begründeten Ausnahmefällen abgeschlossen, das Gleiche gilt für eine Verlängerung des FSJ, die um maximal sechs Monate möglich ist.

4. Geeignete Einsatzmöglichkeiten

FSJ-Freiwillige sind tätig als pflegerische, pädagogische und hauswirtschaftliche Hilfskräfte auf Stationen in Krankenhäusern, in Wohn- und Pflegegruppen von Senioreneinrichtungen, in Einrichtungen für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, in Kinderheimen, Jugendwohnheimen/-bildungsstätten oder in ambulanten Einrichtungen wie den Sozialstationen.

(Dabei sind hauswirtschaftliche Tätigkeiten nur als Ergänzung zu pflegerischen und pädagogischen Tätigkeiten sinnvoll.) Die jungen Menschen übernehmen Hilfstätigkeiten, durch welche sie die Fachkräfte entlasten, ohne dass es sich um Arbeiten handelt, die nur von Fachkräften durchgeführt werden dürfen. Weil sie zusätzlich zum regulären Dienstplan eingesetzt werden, können sie ihren Dienst mit vermehrter personaler und emotionaler Zuwendung für die Betreuten verrichten.

Geeignet sind Einrichtungen:

- die für FSJ-Freiwillige genügend kontinuierliche Hilfstätigkeiten anbieten können (keine Springerfunktion),
- in denen ein ausgeglichenes Zahlenverhältnis zwischen Fach- und Hilfskräften besteht,

- in denen die Zuständigkeit für die FSJ-Freiwilligen eindeutig geregelt ist, d. h. klar sein muss, wer weisungsberechtigt ist, wer die Einführung und die fachliche Anleitung übernimmt, ob an Arbeitsbesprechungen teilgenommen wird, soweit diese die Tätigkeit der FSJ-Freiwilligen betreffen,
- in denen der Arbeitsbereich klar umschrieben und gegenüber anderen Fach- und Hilfstätigkeiten abgegrenzt ist,
- in denen die Tätigkeiten im pflegerischen, pädagogischen und hauswirtschaftlichen Bereich je nach Einsatzfeld in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, falls nicht vor Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahres eine anderweitige schriftliche Absprache getroffen wurde.

Falls die Einrichtung vertraglich eine geeignete Unterkunft zur Verfügung stellt, nimmt die/der FSJ-Freiwillige in der Regel an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung, auch über die tägliche Arbeitszeit hinaus, teil. Auf die Verbindlichkeiten der Hausordnung ist vonseiten der Einrichtung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Durchführung des Einsatzes

Die Arbeitszeit bemisst sich nach den für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR); TVöD; Dienstvereinbarungen). Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet. Bei FSJ-Freiwilligen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Nachtdienste sind ausgeschlossen. Für die innerhalb der pädagogischen Begleitung stattfindenden Seminartage gilt die Regelung, dass pro Seminartag, die in der Einsatzstelle übliche tägliche Arbeitszeit angerechnet wird.

Die FSJ-Freiwilligen erhalten Jahresurlaub nach den Bestimmungen, die für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle gelten (z. B. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR; TVöD). Davon abweichend gilt ein FSJ-Jahr als Urlaubsjahr. Anfangs- und Endmonat sind insgesamt als ein voller Monat zu rechnen.

Die Bewertung der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen wird analog der Regelung für die Mitarbeiterschaft in den Einsatzstellen auch für FSJ-Freiwillige angewendet. FSJ-Freiwillige erhalten entsprechende Zeitzuschläge, die durch Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter/-innen erfolgt nicht. Die FSJ-Freiwillige/der FSJ-Freiwillige erhält grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der FSJ-Freiwilligen/ dem FSJ-Freiwilligen, der Betreuungsstelle und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter/-innen darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

6. Pädagogische Begleitung

Die Einsatzstellen sind für die fachliche Anleitung zuständig. Innerhalb der Einsatzstelle steht den FSJ-Freiwilligen eine feste Bezugsperson zur Verfügung, die sie über die Ziele der Einsatzstelle informiert und in die Aufgaben einweist. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass den jungen Menschen nur solche Aufgaben übertragen werden, die ihnen gemäß ihrem Alter und ihren Fähigkeiten zumutbar sind. Darüber hinaus sollen FSJ-Freiwillige die Möglichkeit haben, sich in Gesprächen mit den Fachkräften der Einsatzstelle über die Arbeit auszutauschen.

Innerhalb des Freiwilligen Sozialen Jahres übernimmt der Träger die individuelle pädagogische Begleitung und führt 25 Seminartage, in der Regel aufgeteilt auf 5 Wochen, durch. Die Teilnahme der FSJ-Freiwilligen an den Seminaren ist Pflicht. Die regionalen Betreuungsstellen (siehe Seite 2) führen darüber hinaus zu Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahres und zwischen den einzelnen Seminaren Halbtages-/Tagestreffen durch. Alternativ dazu finden FSJ-Sprechstunden in den Seminaren statt.

Die sozialpädagogische Begleitung ist wesentliches Kennzeichen des Freiwilligen Sozialen Jahres. Den jungen Menschen, die mit anderen Lebensrealitäten, neuen Erfahrungen und hohen Anforderungen konfrontiert sind, bietet IN VIA Unterstützung, Begleitung und Bildung an. Durch die Seminararbeit sollen die individuellen Fähigkeiten und Kräfte sowie die Möglichkeiten einer Gruppe zur gegenseitigen Unterstützung gefördert werden. Die Themen und Arbeitsweisen sollen die Kenntnisse der FSJ-Freiwilligen erweitern, wobei die Einsatzerfahrungen einbezogen werden, bzw. unmittelbar thematisiert werden. Themen, die sich auf die Person der FSJ-Freiwilligen beziehen können sein: Motivation, Rolle als FSJ-Freiwillige/ FSJ-Freiwilliger, Lösungsmöglichkeiten bei Problemen, berufliche Perspektiven. Weitere Themen, die jeweils die Situation der Betroffenen, die gesellschaftlichen Hintergründe, Sinnperspektiven und die persönliche Einstellung der Freiwilligen umfassen, können sein: Krankheit/Tod und Sterben, Behinderung, Kindsein in unserer Gesellschaft, Geschlechterrollen in unserer Gesellschaft, soziale Berufe. Während der Seminare werden den FSJ-Freiwilligen Besinnungen/Meditationen und ggf. Gottesdienste sowie kreative Tätigkeiten angeboten. Bei der Auseinandersetzung mit Lebenssinn- und Glaubensfragen wird die Reflexion eigener Glaubensstandpunkte angeregt.

7. Leistungen (s. auch Anlage)

Die Leistungen umfassen monatlich:

- Taschengeld
- Zuschuss zu Verpflegung und Unterkunft oder
- Unterkunft, falls die Einrichtung eine Unterkunft anbieten kann, und die Verpflegung für drei Mahlzeiten pro Tag x 20 Tage
- Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung entsprechend der o. g. Leistung
- Beitrag für die pädagogische Begleitung des Trägers/der Betreuungsstelle.

Wird seitens der Einrichtung Arbeitskleidung bzw. einheitliche Dienstkleidung verlangt, so ist diese den FSJ-Freiwilligen unentgeltlich zu stellen.

Die Einsatzstellen zahlen den FSJ-Freiwilligen die monatlichen Leistungen aus und melden sie bei der Sozialversicherung an. Der Beitrag für die pädagogische Begleitung wird an den Träger überwiesen.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind entsprechend der Anweisung der Berufsgenossenschaft direkt von der Einsatzstelle zu entrichten.

Als Aufwandsentschädigung erhalten die FSJ-Freiwilligen für die Hin- und Rückreise zu den Seminaren die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von der Einsatzstelle erstattet. Bei Einsatz eines Busses für die Strecke oder für eine Teilstrecke erhalten die Einsatzstellen für ihre FSJ-Freiwilligen eine Rechnung für die anteiligen Kosten.

Die Kosten für die Gesundheitsvorsorge übernimmt die Einsatzstelle.

Wird die FSJ-Freiwillige/der FSJ-Freiwillige durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, erhält sie/er die vereinbarten Bezüge sechs Wochen weiter, jedoch nicht über die Zeit der Beschäftigung hinaus.

8. Bewerbungsverfahren/Probezeit/Kündigung

Die Information und Werbung von interessierten jungen Menschen für einen Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr ist Aufgabe des Trägers bzw. der regionalen Betreuungsstellen. Die Interessentinnen und Interessenten bewerben sich bei der zuständigen regionalen Betreuungsstelle in Dortmund, Olpe, Unna, Hagen, Hamm oder Paderborn für die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres.

Nach Eingang ihrer Bewerbung werden sie von der regionalen Betreuungsstelle einzeln oder in kleinen Gruppen beraten, so dass sie sich die Einsatzmöglichkeiten, die Arbeit in den Seminaren und die vertraglichen Bedingungen konkreter vorstellen können. Sie können ihre Erwartungen und Vorstellungen mit den Bedingungen eines Einsatzes im Freiwilligen Sozialen Jahr vergleichen und mitteilen, welche Einsatzmöglichkeiten sie sich vorstellen können. Die regionalen Betreuungsstellen vermitteln die Bewerberinnen und Bewerber an geeignete Einsatzstellen. Bisher haben die meisten Bewerberinnen und Bewerber nur Schule erlebt und keine oder wenige Erfahrungen mit der Arbeitswelt gemacht, weshalb Probe-Einsatztage vor einer endgültigen Entscheidung wichtig sind.

Nach der Vorstellung und dem Probeeinsatz in der Einsatzstelle entscheiden sich die Bewerberinnen und Bewerber und die Einsatzstelle und klären eventuell noch bestehende Frage mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der regionalen Betreuungsstelle.

Am Schluss des Bewerbungsverfahrens steht die schriftliche Vereinbarung, die den Rahmen für die Gestaltung des Freiwilligen Sozialen Jahres bildet. Die Vereinbarung sollte deshalb nicht nur den Leitungen der Einsatzstellen, sondern auch den Anleiterinnen und Anleitern bekannt sein.

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert oder aufgelöst werden. Als Probezeit gelten die ersten sechs Wochen. Während der Probezeit kann die Freiwillige/der Freiwillige, die Einsatzstelle oder der FSJ-Träger mit einer Frist von zwei Wochen von der Vereinbarung zurücktreten. Nach Ablauf der Probezeit kann diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen, nach bekannt werden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.

Eventuell auftretende Schwierigkeiten im Einsatz werden zunächst zwischen der Einsatzstelle und der FSJ-Freiwillige/dem FSJ-Freiwilligen geregelt. Die regionale Betreuungsstelle steht im Rahmen der pädagogischen Begleitung als Hilfe zur Klärung zur Verfügung und sollte möglichst frühzeitig einbezogen werden. Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten ist der Träger einzuschalten.

9. Gesundheitsvorsorge/Untersuchungspflichten

FSJ- Freiwillige unter 18 Jahren müssen sich entsprechend des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor dem Einsatz untersuchen lassen.

Entsprechend der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind vor Beginn des Einsatzes von allen FSJ-Freiwilligen die Nachweise über die gesundheitliche Eignung für den Einsatz zu erbringen. Die entsprechenden Abstimmungen werden zwischen der Einsatzstelle und der/dem FSJ-Freiwilligen getroffen. Bei Einsatzstellen, in denen eine Hepatitis-Prophylaxe erforderlich ist, wird diese von den Einsatzstellen den FSJ-Freiwilligen mit Hinweis auf das Risiko angeboten. Die Kosten trägt die Einsatzstelle.

10. Anrechnung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Das Freiwillige Soziale Jahr ist kein Praktikum.

Der ganztägige Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr dient der Persönlichkeitsbildung, der Berufsorientierung, ohne dass es dadurch mit einem berufsgerichteten Praktikum gleich zu setzen ist. Bei einigen Ausbildungen kann das FSJ allerdings als Voraussetzung anerkannt oder teilweise anerkannt werden oder bei einer Bewerbung positiv gewertet werden.

FSJ-Freiwillige haben Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Dienstes. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen. Das Zeugnis wird von der Einsatzstelle erstellt und an den Träger weitergeleitet.

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch Hochschulstart ist geregelt, dass durch die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres keine Nachteile entstehen sollen. Das bedeutet, dass ein Studienplatz dann zurückgestellt wird, wenn jemand in dieser Zeit ein Freiwilliges Soziales Jahr leistet.

11. Positive Wirkungen eines Freiwilligen Sozialen Jahres

Der Einsatz von FSJ-Freiwilligen erfordert einerseits eine Anleitung und Begleitung, bedeutet andererseits für das Personal eine Entlastung und Freisetzung von Kapazitäten für mehr zugewandte personelle Arbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einsatzstellen und die von ihnen betreuten Menschen begrüßen vielfach das Engagement und die Spontaneität der jungen Menschen. Vor allem Einrichtungen, die auf Erfahrungen mit jungen Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr und auf die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den für die pädagogische Begleitung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IN VIA/Caritas zurückblicken können, schätzen den positiven Effekt der Seminararbeit (neue Impulse, Kompetenzzuwachs, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), der in die Einsatzstelle zurückwirkt.

Praxisplätze für das Freiwillige Soziale Jahr bieten eine Möglichkeit, die eigene Einrichtung bekannter zu machen und Öffentlichkeit zu erreichen, dies auch mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung.

12. Hinweis auf das Gesetz und auf die Vereinbarung

Der Wortlaut des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) und der Text der Vereinbarung zur Durchführung im Erzbistum Paderborn ist beigelegt bzw. kann beim Träger/der Betreuungsstelle angefordert werden. Das Jugendfreiwilligendienstgesetz findet sich auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter

Freiwilligem Engagement (www.bmfsfj.de). Weitere Informationen finden Sie im FSJ-Einsatzstellenhandbuch der katholischen FSJ-Träger (www.einsatzstellenhandbuch.de).

13. Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsstandards Freiwilligendienste in der katholischen Trägergruppe, zu denen die Standards für Einsatzstellen im Bereich der Freiwilligendienste gehören, sind Grundlage des FSJ im Erzbistum Paderborn.

Anlage

Übersicht über die Verpflichtung der Einsatzstellen

Tätigkeitsbeschreibung

Qualitätsstandards für Einsatzstellen im Bereich der Freiwilligendienste

Anlage

Übersicht über die Verpflichtungen der Einsatzstelle (Auszug aus der FSJ-Vereinbarung)

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zu folgendem:

1. die FSJ-Freiwillige/den FSJ-Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gantztägig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, einzusetzen.
2. die FSJ-Freiwillige/den FSJ-Freiwilligen mit Aufgaben zu betrauen, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen. Das Aufgabengebiet wird in Abstimmung zwischen Einsatzstelle und der FSJ- Freiwilligen/ dem FSJ- Freiwilligen festgelegt. Eine schriftliche Tätigkeitsbeschreibung wird als Anlage der FSJ-Vereinbarung beigefügt. Bei FSJ- Freiwilligen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
3. eine Fachkraft (Anleiter/-in) für die Anleitung und Begleitung zu benennen, die die FSJ-Freiwillige/den FSJ-Freiwilligen in die Einsatzstelle, in das Aufgabengebiet und die dienstlichen Pflichten einführt und für die fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung (z. B. Ansprechperson bei individuellen Fragen, Reflexion des Einsatzes, regelmäßige Anleitungsgespräche) im Arbeitsfeld verantwortlich ist. Die Fachkraft wird dem Träger/ der Betreuungsstelle benannt.
4. die FSJ-Freiwillige/den FSJ-Freiwilligen soweit es für den zeitlich begrenzten Dienst sinnvoll ist, in die Dienstgemeinschaft der Einsatzstelle einzubeziehen.
5. die FSJ-Freiwillige/den FSJ-Freiwilligen für die Bildungsseminare, ggf. Regionaltreffen (Tages-/Halbtagestreffen). Die FSJ- Freiwillige/den FSJ- Freiwilligen, die zur FSJ-Sprecherin/der zum FSJ-Sprecher gewählt worden ist, für die Zwischenauswertung und Abschlussauswertung beim IN VIA Diözesanverband Paderborn freizustellen und ggf. für das Treffen auf Bundesebene.
6. frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen, die die pädagogische Begleitung der FSJ- Freiwilligen betreffen.
7. Gewährung folgender Leistungen der FSJ- Freiwilligen/ dem FSJ- Freiwilligen gegenüber im eigenen Namen und für eigene Rechnung:
 - a. Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von monatlich 200,00 €
 - b. Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung in Höhe von monatlich 180,00 €
 - c. Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

...

- 8.** Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z. B. bei beruflicher Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs, 2 SGB III).
Bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV)
Taschengeld und Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung bzw. die Sachbezüge gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht vom ersten Tag des FSJ an.
- 9.** Die FSJ- Freiwillige/den FSJ- Freiwilligen als Mitarbeiter/-in bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z. B. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden.
- 10.** die FSJ- Freiwillige/ den FSJ Freiwilligen zur gesetzlichen Sozialversicherung anzumelden.
- 11.** eine gesetzliche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 12.** Vorlage der Aufenthaltserlaubnis
bei ausländischen Freiwilligen
- 13.** notwendige Vorsorgemaßnahmen (z. B. Hepatitis-Impfungen) für die FSJ-Freiwilligen entsprechend den Richtlinien der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft, sowie der Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsamt) vor Beginn des Einsatzes zu veranlassen und die Kosten hierfür zu übernehmen.
Veranlassung der ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei FSJ unter 18 Jahren.
- 14.** sofern Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung verlangt wird, diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
- 15.** Zahlung eines Eigenbetrags für Bildungsarbeit in Höhe von 137,00 € pro Monat an den Träger IN VIA Diözesanverband .

